

**Landratsamt Nürnberger Land
Wasserrecht und Bodenschutz**

Auskunft erteilt	E-Mail-Adresse	Tel. 09123	Fax 09123	Zimmer	Lauf a. d. Pegnitz
Frau Oberleiter	c.oberleiter@nuernberger-land.de	950-6228	950-7228	Nr. 235	20.03.2017
Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)		Ihre Zeichen		Ihre Nachricht vom	
21- VO Regelung Gemeingebrauch Pegnitz					
Erreichbarkeit		Um Wartezeiten zu vermeiden, können Sie gerne telefonisch einen Gesprächstermin vereinbaren!			
Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr					

Wasserrecht;

Ergänzende Regelung zur Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land über die Regelung des Gemeingebrauchs an der Pegnitz vom 04.04.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10/2012)

Das Landratsamt Nürnberger Land als Untere Wasserrechtsbehörde erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 und Art. 63 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) folgende Anordnung als

Allgemeinverfügung:

- Das Befahren der Pegnitz mit Booten ohne eigene Triebkraft (Kajaks, Kanus, Canadier, Schlauchkajaks und -canadier) ist im Gewässerabschnitt von **Neuhaus an der Pegnitz bis Rupprechtstegen** erst ab einem mittleren Pegelstand des Vortages von mindestens 130 cm des Pegels Güntersthal und von **Rupprechtstegen bis Artelshofen** erst ab einem mittleren Pegelstand des Vortages von mindestens 126 cm des Pegels Güntersthal gestattet. Der für die Sperrung maßgebliche Wasserstand an diesem Pegel ist im Internet über die Homepage des Hochwassernachrichtendienstes abzurufen.
(<http://www.hnd-daten.bayern.de/webservices/mwert.php?&msnr=24222002&metainfo=1&grafik=true>)
(<http://tinyurl.com/j9fusc6>)



Die dortige Ampelregelung zeigt durch rot/grün an, ob eine Befahrbarkeit gegeben ist.



Dienstgebäude
Waldluststraße 1
91207 Lauf a. d. Pegnitz
Telefon 09123 950-0
Zentralfax 09123 950-8009
info@nuernberger-land.de
www.nuernberger-land.de

Besuchszeiten
Montag 7:30 – 16:00 Uhr
Dienstag 7:30 – 16:00 Uhr
Mittwoch 7:30 – 12:30 Uhr
Donnerstag 7:30 – 18:00 Uhr
Freitag 7:30 – 12:30 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Nürnberg
Nr. 240 106 526 (BLZ 760 501 01)
IBAN DE 18 7605 0101 0240 1065 26
BIC SSKNDE77XXX

Stadtbus Lauf
Haltestelle Altdorfer Straße
Haltestelle Landratsamt
S-Bahn
Linie S 1
Bahnhof Lauf West
Bahnhof Lauf (li. Pegnitz)

Der geltende Pegelstand ist spätestens vor dem Einstieg

- a. bei privaten Bootstouren durch den Kanufahrer
- b. bei gewerblichen Bootsveranstaltungen durch die bei der gegenüber dem Landratsamt Nürnberger Land im Rahmen der Anzeige gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land über die Regelung des Gemeingebrauchs an der Pegnitz vom 04.04.2012 (nachfolgend „Kanu-VO“) der Veranstaltung genannten verantwortlichen Person
- c. bei organisierten Bootsveranstaltungen durch die für die Veranstaltung verantwortliche Person/den Veranstalter

unter vorgenanntem Link abzufragen.

2. Leiteinrichtungen zur naturverträglichen Durchquerung von Flachwasserbereichen sind zu befolgen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.04.2017 in Kraft. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Nürnberger Land.
4. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
6. Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.
7. Der Bescheid ist kostenfrei.
8. Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelf sowie die zugrundeliegende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde können beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz, Sachbereich für Wasserrecht und Bodenschutz, Zimmer 235 während der allgemein geltenden Sprechzeiten eingesehen werden. Die Dokumente sind zudem unter <http://tinyurl.com/h6pw2l8> abrufbar.

Weitere Hinweise:

1. Im Geltungsbereich der Kanu-VO sowie der Allgemeinverfügung dürfen nur kleine Fahrzeuge (Boote) verwendet werden. Als solche gelten Kanus, Kajaks, Canadier, Schlauchkajaks und -canadier (keine anderen Schlauchboote, Flöße oder Stand-up Boards). Die Boote dürfen höchstens mit 3 Erwachsene oder 2 Erwachsene und 2 Kinder belegt und nicht länger als 6,0 m sein. Das Zusammenkoppeln mehrerer Boote ist verboten.
2. Jede organisierte Bootsveranstaltung mit mehr als 10 Booten ist verboten. Als organisierte Bootsfahrt gilt jede Veranstaltung, zu der Boote gemeinsam an- oder abtransportiert werden oder zu der sich Teilnehmer vorher auf eine gemeinsame Fahrt verabredet haben. Ausnah-

men vom Verbot organisierter Bootsveranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das Landratsamt Nürnberger Land. Jede organisierte gewerbliche Bootsfahrt ist der zuständigen Gemeinde sowie dem Landratsamt Nürnberger Land mindestens 2 Wochen vor Fahrtantritt anzuzeigen.

3. Das Landratsamt weist daraufhin, dass das Befahren der Gewässer und damit verbundenen Ein-, Aus-, und Umstiege mit Gefahren verbunden sein können. Daher sollte auf sorgsames Verhalten geachtet werden. Zum Schutz der Natur und damit auch im Interesse der Allgemeinheit weist das Landratsamt auf ein naturverträgliches und umsichtiges Befahren und Verhalten auf der Pegnitz und entlang deren Ufer hin.
4. Gemäß § 329 Abs. 4 Strafgesetzbuch kann, wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten in einem Natura-2000-Gebiet einen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieses Gebietes maßgeblichen Lebensraum bzw. Lebensraumtyp erheblich schädigt, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden
5. Darüber hinaus wird auf die Kanu-VO verwiesen. Insbesondere gilt:
 - Für den Ein- und Ausstieg sind ausschließlich die dafür vorgesehenen, durch entsprechende Hinweisschilder gekennzeichneten Stellen zu nutzen.
 - Das Befahren der Pegnitz ist nur in der Flussmitte bzw. an der tiefsten Flussstelle erlaubt. Etwaige Leitsysteme sind zu beachten.
 - Das Befahren der Pegnitz gegen die Fließrichtung ist verboten.
 - Die vorgegebenen Nutzungszeiten sind einzuhalten:
 - Von Neuhaus bis Güntersthal ist das Bootfahren nur vom 1. Juli bis 31. Oktober von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr erlaubt, vom 1. November bis 30. Juni ist das Befahren der Pegnitz auf dieser Strecke ausdrücklich verboten (Schutzgebiet)
 - Von Güntersthal bis Hohenstadt ist das Bootfahren ganzjährig von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr erlaubt

Armin Kroder
Landrat

II. In Abdruck

- AL 2.1
- SB 21.3
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

m. d. B. u. K.

III. WV am 02.05.2017